

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

42. Jahrgang, Nr. 15, 18.02.2021

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für die Bachelorstudiengänge

Film & Sound,

Fotografie,

Kommunikationsdesign und

Objekt- und Raumdesign

des Fachbereichs Design

an der Fachhochschule Dortmund

Vom 11. Februar 2021

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a Studienbeginn und Regelstudienzeit	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen	6
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	7
§ 17 Betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 18 Schlüsselqualifikationen	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22 Durchführung von Prüfungen	8
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8

§ 24 Prüfungen von projektbezogenen Arbeiten.....	9
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate	9
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	9
V. Bachelorarbeit	9
§ 28 Abschlussprojekt und Thesis	9
§ 29 Zulassung zum Abschlussprojekt und der Thesis	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung des Abschlussprojekts und der Thesis.....	10
§ 31 Abgabe des Abschlussprojekts und der Thesis.....	11
§ 32 Kolloquium	11
§ 33 Bewertung des Abschlussprojekts, der Thesis und des Kolloquiums.....	12
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung	12
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 36 Zusatzmodule	13
§ 37 Bachelorurkunde.....	13
§ 38 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen.....	13
Anlage 1 Spezifika für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign	15
A. Bachelorstudiengang Film & Sound	15
B. Bachelorstudiengang Fotografie	17
C. Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign	18
D. Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign	19
Anlage 2 Studienverlaufsplan für	21
a) Studienschwerpunkt Film.....	21
b) Studienschwerpunkt Sound	22
Anlage 3 Studienverlaufsplan für Fotografie:	23
Anlage 4 Studienverlaufsplan für Kommunikationsdesign:	24
Anlage 5 Studienverlaufsplan für Objekt- und Raumdesign:.....	25

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für die Bachelorstudiengänge

- Film & Sound,
- Fotografie,
- Kommunikationsdesign und
- Objekt- und Raumdesign

des Fachbereichs (FB) Design der Fachhochschule Dortmund.

Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen. In hochschulübergreifenden Bachelorstudiengängen/-richtungen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die studiengangspezifischen Anlagen bestimmen die Module und die Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs.

- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge des FB Designs. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die FH Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache (bilingual) durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Die Struktur des FB Design und seiner Studiengänge ergibt sich aus den **Anlagen 2 bis 5**. Die Spezifika für die einzelnen Studiengänge sind in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Das Bachelorstudium im FB Design wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit herangeführt werden. So lassen sich die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Bedingungen einer konkreten Aufgabenstellung anwenden und schon während des Studiums im Praxisbezug testen und reflektieren.
- (3) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung des Abschlussprojekts und der Thesis. Davon entfallen insgesamt 128 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Diese Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte fest. Es sollen 28 bis 32 ECTS-Leistungspunkte im Semester, summarisch pro Studienjahr 60 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (5) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich ggf. aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und werden mit einer das gesamte Modul umfassenden Modulprüfung abgeschlossen. Bei Modulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt sind, handelt es sich um Modulteilprüfungen. Näheres regeln die studiengangspezifischen **Anlagen 2 bis 5**. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs zu entnehmen.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a

Studienbeginn und Regelstudienzeit

[§§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen des FB Design kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für die Bachelorstudiengänge jeweils sieben Semester. Sie umfasst die Studiensemester einschließlich der Prüfungen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum). Näheres für die einzelnen Studiengänge regelt die **Anlage 1**;
 3. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Mindestens die Hälfte des Praktikums ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Die fehlende Zeit des Praktikums sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums ist Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit.
Für die Kohorte Wintersemester 2021/2022 muss kein Praktikum nachgewiesen werden.
- (3) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet das Studienbüro oder die Studiengangsleitung. Das Studienbüro oder die Studiengangsleitung entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger der Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum.
- (4) Neben den Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist das Bestehen von studiengangspezifischen Eignungsprüfungen der vier Studiengänge erforderlich. Bei gleichzeitig mehreren Bewerbungen für diese Studiengänge, ist jeweils der Nachweis der studiengangspezifischen Eignungsprüfung erforderlich. Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerber*innen durch einen vom Fachbereichsrat des FB Design bestellten Ausschuss in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge im FB Design der FH Dortmund. Diese Ordnung regelt auch, wie bei einem fachbereichsinternen Wechsel in einen anderen Bachelorstudiengang des FB Design eine studiengangspezifische Eignung für denjenigen Studiengang festgestellt wird, in den gewechselt werden soll.
- (5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der FB Design einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungen für alle Studiengänge/Studienschwerpunkte des FB Design durch.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
1. einem/einer Professor*in als Vorsitzende*r;
 2. einem/einer Professor*in als dessen/deren Stellvertreter*in;
 3. ein bis zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor*innen;
 4. einer/einem Angehörigen* der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten gemäß den **Anlagen 2 bis 5** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Diejenigen Modulteilprüfungen, die nicht benotet werden, sind in den **Anlagen 2 bis 5** gekennzeichnet. In diesen Fällen entspricht die Note der Modulprüfung derjenigen der benoteten Modulteilprüfungen.
- (2) Die Module Schlüsselkompetenzen I und II sind unbenotete Prüfungsleistungen und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 10 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.

(2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14

Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15

Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16

Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17

Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18

Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

(1) Prüfungsleistungen können im Rahmen eines Auslandsstudiums oder Praktikums im Umfang von maximal zwei Semestern (bis 60 ECTS-Leistungspunkte) erbracht werden. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Basis eines durch den Auslandsbeauftragten des Fachbereichs erstellten „learning agreement“ mit der beteiligten ausländischen Hochschule, dem ausländischen Arbeitgeber.

(2) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Die studiengangspezifischen **Anlagen 2 bis 5** bestimmen die konkreten Namen der Module sowie die Inhalte und die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module.
- (2) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem der Bachelorstudiengänge des FB Design an der FH Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei bzw. zweimal einen vierten Prüfungsversuch (gemäß § 10 Absatz 3 RahmenPO) in dem gleichen oder in einem gleichwertigen Modul oder Teilmodul im gleichen, vergleichbaren Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der/die Kandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in den Studiengängen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 oder in Studiengängen, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen, endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungsdauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens eine und höchstens vier Zeitstunden.
- (2) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24

Prüfungen von projektbezogenen Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25

Prüfungen in mündlicher Form

[zu § 25 RahmenPO]

- (1) Mündliche Prüfungen dürfen pro Kandidat*in maximal 45 Minuten dauern.
- (2) Im Übrigen findet § 25 RahmenPO Anwendung.

§ 26

Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27

Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Bachelorarbeit

§ 28

Abschlussprojekt und Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Das Abschlussprojekt ist eine künstlerisch-gestalterische oder künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Arbeit, in der die/der Studierende* die Fähigkeit zur selbstständigen, praktischen und theoretisch reflektierten Bearbeitung eines vollständigen Gestaltungsprozesses (bestehend aus Problemfindung und -beschreibung, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, Darstellung, Präsentation und Dokumentation) nachweisen soll.
- (2) Die Thesis beinhaltet den theoretisch reflektierten Teil des Abschlussprojekts und ist in schriftlicher Form unter den Aspekten Problemstellung, Idee, Methode, Alternativen, Konzeption, Innovation und ethische Gesamtbewertung durchzuführen.

Angaben zu den studiengangbezogenen Inhalten und Formen des Abschlussprojekts regelt das **Modulhandbuch**.

- (3) Die Thesis kann in deutscher oder nach Absprache mit dem/der Prüfer*in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29

Zulassung zum Abschlussprojekt und der Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zum Abschlussprojekt und der Thesis kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt,
 2. mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben hat,
 3. in dem Bachelorstudiengang Film & Sound die geforderten Leistungen im Wahlpflichtangebot der Vertiefungen I bis V erbracht hat,
 4. die in der **Anlage 1** gegebenenfalls festgelegten weiteren studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, mit Ausnahme § 4 Absatz 2 Satz 4.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussprojekt und der Thesis muss fristgerecht zu den veröffentlichten Anmeldeterminen, in begründeten Ausnahmefällen jedoch mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn, dem/der Vorsitzenden* des Prüfungsausschusses vorliegen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - den Titel des Abschlussprojekts,
 - bei Filmen, medialen oder auditiven Arbeiten: die beabsichtigte Dauer des einzelnen Werkes,
 - die schriftliche Zustimmung der/des Lehrenden*, der/die das künstlerisch-gestalterische Projekt betreut,
 - die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll; bei einer Gruppenarbeit sind die anderen Gruppenmitglieder mit ihren spezifischen Arbeitsbereichen zu nennen,
 - die Angabe, ob der/die Kandidat*in bereits einen Versuch zur Bearbeitung eines Abschlussprojekts hatte,
 - die Angabe, ob der/die Kandidat*in mit der Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium einverstanden oder nicht einverstanden ist.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung des Abschlussprojekts und der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Das Thema oder Programm des Abschlussprojekts wird von dem/der betreuenden Prüfenden* in Absprache mit dem/der Kandidat*in bzw. der Gruppe formuliert. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.
- (2) Jede/r Kandidat*in (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zum Abschlussprojekt zu erarbeitende Thesis in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zur Sprache treffen, soweit die Bewertbarkeit der Thesis gewährleistet ist. Art und Umfang der zu erstellenden Thesis kann die **Anlage 1** regeln.
- (3) Mit der Genehmigung des Themas und/oder des Programms bestellt der Prüfungsausschuss

die/den Lehrende*n, die/der das Thema betreuen und prüfen wird, zur/zum ersten Prüfenden* sowie einen weiteren fachkompetenten, aber möglichst unabhängige/n Prüfende*n. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 5 die Bearbeitungsfrist fest.

- (4) Die Bearbeitungsdauer eines Abschlussprojekts beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die vorgegebene Bearbeitungsdauer eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsdauer gestatten, sofern der/die Kandidat*in hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31

Abgabe des Abschlussprojekts und der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Das Abschlussprojekt ist fristgerecht in elektronischer Form (Speichermedium, Datentransfer, Upload) einzureichen. Die Thesis ist in elektronischer Form, sowie zusätzlich zweifach in Papierform, bei den beiden Prüfer*innen, oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Die Anlage 1 kann ergänzende Regelungen treffen.
Die Frist für die Einreichung des Abschlussprojekts und der Thesis ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt bzw. das Datum der öffentlichen Präsentation ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Abschlussprojekt und die Thesis sind von zwei Lehrenden* eigenständig zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden* soll der/die Betreuer*in des Abschlussprojektes sowie der Thesis sein. Eine/einer der Prüfenden* muss Professor*in im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Abschlussprojekts erstellt werden. Die Kurzzusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher Sprache und in englischer Sprache zusammen mit dem Abschlussprojekt vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO Anwendung.

§ 32

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert etwa 20 bis 30 Minuten. Es ergänzt das Abschlussprojekt und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird der/die Kandidat*in zugelassen, wenn

1. die in § 21 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlussprojekt nachgewiesen sind;
 2. die Module MP 1 bis MP 26 und MP 29 abgeschlossen wurden;
 3. in dem Bachelorstudiengang Film & Sound die geforderten Leistungen im Wahlpflichtangebot der Vertiefungen I bis V erbracht hat,
 4. die Teilnahme von zwölf Ringvorlesungen der Semester 1. bis 7 (durch des/der Prüfer*in im Protokoll) nachgewiesen wurden,
 5. das Abschlussprojekt und die Thesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33

Bewertung des Abschlussprojekts, der Thesis und des Kolloquiums

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34

Ergebnis der Bachelorprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, das Abschlussprojekt, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und ggf. zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Abschlussprojekts, der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module und der Noten für das Abschlussprojekt, der Thesis und des Kolloquiums gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen..... 50%

Abschlussprojekt	30%
Thesis	15%
Kolloquium	5%

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfung erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der Rahmen PO Anwendung.

§ 36

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37

Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Kandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsfristen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 14. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 77 vom 19.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 12 vom 26.03.2018), am 31. August 2020 außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2021/22 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign am Fachbereich Design an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 in einem der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign am Fachbereich Design an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2021 geltende Bachelor-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/27 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2023/24,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2024,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2024/25,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2025,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2025/26,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2026,
- Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2026/27.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfänger*innen des Wintersemester 2021/22.
- (5) Studierende die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design bis zum 29. Februar 2028 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereich Design vom 27.01.2021 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 10.02.2021

Dortmund, den 11. Februar 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Prodekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Gebhardt

Anlage 1

Spezifika für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign

A. Bachelorstudiengang Film & Sound

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis
 - der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Gestaltung mit Praxisanteil im Schwerpunkt audiovisuelle Medien;
 - Fachhochschulreife an einem Berufskolleg mit einschlägiger Berufsausbildung (bspw. Mediengestalter*in Bild und Ton);
 - Fachhochschulreife an einem Berufskolleg mit einschlägiger Berufsausbildung erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer für den Schwerpunkt Film - in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für den Schwerpunkt Sound - in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
2. Studienbewerber*innen mit einem einschlägigen abgeschlossenem Studium müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer für den Schwerpunkt Film - in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für den Schwerpunkt Sound - in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
3. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 6 Monaten für den Schwerpunkt Film - in einer Film- oder Videofirma oder einer Fernsehanstalt, für den Schwerpunkt Sound - in einem Tonstudio/Originaltonteam oder einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt nachweisen.
4. Bei Studienbewerber*innen mit der Qualifikation einer Hochschulreife oder Fachhochschulreife und zusätzlich eine abgeschlossenen einschlägigen betrieblichen Berufsausbildung, entfällt das Praktikum.
5. Mindestens die Hälfte der Tätigkeit ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen – das gilt sowohl für das 12-wöchige, als auch für das 6-monatige Praktikum. Die fehlende Zeit des Praktikums sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung des Abschlussprojekts erbracht sein
6. Die nachfolgende Auflistung gibt Ihnen Hinweise, in welchen Bereichen Sie die einschlägige praktische Tätigkeit für den Studiengang Film & Sound absolvieren können:

Schwerpunkt Film:

(beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen in der Produktion und Postproduktion)

Rundfunk- und Fernsehanstalten,

Film-Studios,

Nachrichtenagenturen,

AV-Produktionen,

TV-Produktionen,

Multimediaproduktionen

oder

Schwerpunkt Sound:

(beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen in der Tontechnik/Tongestaltung)

Theater/Musicals,

Tonstudios/Synchronstudios,

Originalton-Teams,
Rundfunk- und Fernsehanstalten,
AV-Produktionen,
TV-Produktionen,
Multimediaproduktionen mit Tätigkeit für die Vertonung.

B. Bachelorstudiengang Fotografie

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem professionellen Sektor der Fotografie bzw. des Fotodesigns (etwa Fotostudio, Auftrags-, Pressefotografie, Medien, Multimedia/Hypermedia, Bildagentur, Werbeagentur, Fotoarchiv, Fotosammlung, kuratorische Tätigkeit, Museum) nachweisen. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung im fotografischen oder der Fotografie angrenzenden Bereich oder durch ein absolviertes halbjähriges einschlägiges oder einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zu § 7 (Prüfer*innen, Beisitzer*innen)

Der/die Kandidat*in kann für das Abschlussprojekt und auch für die Modulprüfungen eine/einen Prüfenden* vorschlagen.

C. Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber*innen, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem dem Gestaltungssektor des Kommunikationsdesigns nahen Bereich, wie z.B. Werbeagentur, Grafikdesignbüro, Büro für Gestaltung, Druckerei, Fotostudio, Museum, Galerie, Rundfunk- und Fernsehanstalt, Grafischer Betrieb, nachweisen. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung (künstlerisch-gestalterisch) oder durch ein im künstlerisch-gestalterischen Bereich absolviertes halbjähriges einschlägiges oder ein einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

D. Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign

Zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 (Praktikum als Studienvoraussetzung)

1. Für Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht haben, gilt die praktische Tätigkeit (Praktikum) als nachgewiesen.
2. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen eine einschlägige praktische Tätigkeit von 12 Wochen Dauer in einem dem Gestaltungssektor des Objekt- und Raumdesigns nahen Bereich ableisten, z.B. Museum, Filmset, Theater, Architekturbüro, Designagenturen mit den Tätigkeitsfeldern Grafik, Produktdesign, Messe- und Expodesign, Möbeldesign, sowie handwerklichen Betrieben, die in diesen Tätigkeitsfeldern arbeiten. Die einschlägige praktische Tätigkeit gilt durch eine abgeschlossene Ausbildung (künstlerisch-gestalterisch) oder durch ein im künstlerisch-gestalterischen Bereich absolviertes halbjähriges einschlägiges oder ein einjähriges gelenktes Praktikum als erbracht.

Zum Studienverlaufsplan

I. Module und Prüfungszugang

Die Gestaltungsprojekte I - IV (Module 10, 15, 19, 23) werden in folgenden Gestaltungsfeldern angeboten:

1. Objektdesign,
2. Raumdesign,
3. Szenografie und
4. Künstlerische Strategien.

Diese vier Gestaltungsfelder werden als Wahlangebot semesterübergreifend angeboten.

Die Studierenden im Studiengang Objekt- und Raumdesign (ORD) müssen drei der vier angebotenen Gestaltungsfelder absolvieren.

II. Belegfreiheit

Im Bachelorstudiengang Objekt- und Raumdesign können die erworbenen Modulprüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Design mit gleicher ECTS-Leistungspunkteanzahl anerkannt werden.

Anlage 2 Studienverlaufsplan für:

a) Studienschwerpunkt Film

Studienverlaufsplan Film im BA Film & Sound | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1F MP S 10 LP 6 SWS Grundlagen Film	2F MP TN S 8 LP 6 SWS Kamera und Licht I / Filmproduktion Kamera und Licht 4 SWS Filmproduktion Grundlagen 2 SWS	3FS MP SV 6 LP 4 SWS Digitale Postproduktion Workflow Tontechnik	4FS MP SV 4 LP 4 SWS Montage Theorie	F: Film FS: Film & Sound
	5FS MP TN S 10 LP 6 SWS Filmische Miniaturen Filmische Miniaturen 4 SWS Wahlangelot Vertiefung I 2 SWS	6F MP TN S 8 LP 6 SWS Kamera und Licht II / Videotechnik Theorie Kamera und Licht 4 SWS Videotechnik Theorie 2 SWS	7F MP S 6 LP 4 SWS Schauspielführung	8W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I Design 2 SWS Kunst 2 SWS Medien 2 SWS	9SK MP TN PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz I Präsentation Rhetorik WS / SS Studienstandsgespräche (TN)
3 32 LP 22 SWS	10FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film I Filmprojekt szenisch/ dokumentarisch/ KIU Filmprojekt 4 SWS Wahlangelot Vertiefung II 2 SWS	11F MP TN S 8 LP 6 SWS Dramaturgie I Drehbuch / visuelle Dramaturgie Dramaturgie 4 SWS Wahlangelot Vertiefung II 2 SWS	12ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I Setbau / ORD Titeldesign / KD Motion Graphics / KD	13W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II Kontextualisierung Audio - visuelle Analyse	14SK MP PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II Wissenschaftliches Schreiben WS / SS
	15FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film II Filmprojekt szenisch/ dokumentarisch/ KIU Filmprojekt 4 SWS Wahlangelot Vertiefung III 2 SWS	16F MP TN S 8 LP 6 SWS Dramaturgie II Drehbuch / visuelle Dramaturgie Dramaturgie 4 SWS Wahlangelot Vertiefung III 2 SWS	17IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I Studiengangübergreifende Projektarbeit	18SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III WS / SS Ökonomie 2 SWS Recht 2 SWS	
5 30 LP 20 SWS	19FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film III Filmprojekt szenisch / dokumentarisch Filmprojekt 4 SWS Wahlangelot Vertiefung IV 2 SWS	20F MP TN S 8 LP 6 SWS Expanded Media I Projekt 4 SWS Wahlangelot Vertiefung IV 2 SWS	21IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II Studiengangübergreifende Projektarbeit	22W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III Reflexion Filmanalyse / Filmgeschichte	
	23FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film IV Filmprojekt szenisch / dokumentarisch Filmprojekt 4 SWS Wahlangelot Vertiefung V 2 SWS	24F MP TN S 8 LP 6 SWS Expanded Media II Projekt 4 SWS Wahlangelot Vertiefung V 2 SWS	25ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II Freiwahl KD, Fotografie, Sound, ORD	26W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV Wissenschaftliche Diskursivierung	
7 30 LP 2 SWS	27BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Abschlussbetreuung Recherche / Analyse / Konzeption / Projektplanung / Organisation / Produktion 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP	29SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung WS / SS		

b) Studienschwerpunkt Sound

Studienverlaufsplan Sound im BA Film & Sound | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1 S MP TN S 10 LP 6 SWS Schule des Hörens / Hörspiel Schule des Hörens 4 SWS Hörspiel 2 SWS	2 S MP TN S 8 LP 6 SWS Filmsound Grundlagen Filmsound Grundlagen 4 SWS Akustik 2 SWS	3 FS MP SV 6 LP 4 SWS Digitale Postproduktion Workflow Tontechnik	4 FS MP SV 4 LP 4 SWS Montage Theorie	S: Sound FS: Film & Sound
	2 32 LP 24 SWS	5 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Filmische Miniaturen Filmische Miniaturen 4 SWS Szenischer O - Ton 2 SWS	6 S MP TN S 8 LP 6 SWS Akustische Kunst / Höranalyse Akustische Kunst 4 SWS Höranalyse 2 SWS	7 S MP S 6 LP 4 SWS Aufnahmeregie / Sprachregie	8 W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I Design 2 SWS Kunst 2 SWS Medien 2 SWS
3 32 LP 22 SWS	10 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film I Filmprojekt (szenisch, dokumentarisch, KIU) Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung II (FS) 2 SWS	11 S MP TN S 8 LP 6 SWS Soundediting / FX / Dokumentarischer O - Ton Soundediting / FX 4 SWS Wahlangebot Vertiefung II (FS) 2 SWS	12 ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I Stilkunde / ORD Erzähltechniken: linear, nonlinear, transmedial / Foto Interaction Design / KD	13 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II Kontextualisierung Audio - visuelle Analyse	14 SK MP PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II Wissenschaftliches Schreiben
4 28 LP 20 SWS	15 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film II Filmprojekt (szenisch, dokumentarisch, KIU) Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung III (FS) 2 SWS	16 S MP S 8 LP 6 SWS Klangsynthese / Live Elektronik Klangsynthese Live Elektronik Angebot des ICEM an der FudK	17 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I Studiengangübergreifende Projektarbeit	18 SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III Ökonomie 2 SWS Recht 2 SWS	
5 30 LP 20 SWS	19 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film III Filmprojekt (szenisch, dokumentarisch) Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung IV 2 SWS	20 S MP TN S 8 LP 6 SWS Immersives audiovisuelles Projekt in Kooperation mit ICEM FudK Immersives audiovisuelles Projekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung IV 2 SWS	21 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II Studiengangübergreifende Projektarbeit	22 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III Reflexion Filmanalyse / Filmgeschichte	
6 30 LP 20 SWS	23 FS MP TN S 10 LP 6 SWS Film IV Filmprojekt (szenisch, dokumentarisch) Filmprojekt 4 SWS Wahlangebot Vertiefung V 2 SWS	24 S MP S 8 LP 6 SWS Musikgeschichte Medientheorie Musikgeschichte Medientheorie Geschichte der elektronischen Musik Angebot des ICEM an der FudK	25 ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II Freiwahl KD, Fotografie, Sound, ORD	26 W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV Wissenschaftliche Diskursivierung	
7 30 LP 2 SWS	27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Abschlussbetreuung Recherche / Analyse / Konzeption / Projektplanung / Organisation / Produktion 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP		29 SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung	

Anlage 3 Studienverlaufsplan für Fotografie:

Studienverlaufsplan BA Fotografie | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie I Grundlagen fotografischer Bildgestaltung Bildanalyse / Bildkritik Stilgeschichte der Fotografie	2 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Strategien in der Fotografie I Grundlagen der Bildgestaltung Komposition / Experiment	3 FOTO 2 MTP SV 6 LP 4 SWS Fototechnik I Fototechnik in der Theorie 2 SWS Fototechnik Übungen 2 SWS	4 FOTO 2 MTP S 4 LP 4 SWS Fototechnik II Analoge Praxis 2 SWS Digitale Praxis I 2 SWS	
	5 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie II Vertiefung fotografischer Bildgestaltung Bildanalyse / Bildkritik Stilgeschichte der Fotografie	6 FOTO MP S 9 LP 6 SWS Mediale Strategien in der Fotografie II Fotografie im Kontext: Grundlagen Montage, Präsentation	7 FOTO 2 MTP S 6 LP 4 SWS Fototechnik III Lichtführung 2 SWS Digitale Praxis II 2 SWS	8 W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I Design 2 SWS Kunst 2 SWS Medien 2 SWS	9 SK MP TN PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz I Präsentation Rhetorik Studienstandsgespräche (TN)
3 32 LP 22 SWS	10 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie III Dokument - Inszenierung	11 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Mediale Strategien in der Fotografie III Erzähltechniken: linear / nonlinear / transmedial Hypertext	12 ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I Grundlagen Typografie / Layout oder Grundlagen Film	13 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II Kontextualisierung	
4 28 LP 20 SWS	15 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte der Fotografie IV Dokumentation, Journalismus, Kunst, Werbung	16 FOTC 2 MTP S 9 LP 6 SWS Bildredaktion I - Recherche Erzähltechniken: Grundlagen Bildredaktion 4 SWS Fachspezifische Techniken 2 SWS	17 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I Studiengangübergreifende Projektarbeit	18 SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III Ökonomie 2 SWS Recht 2 SWS	
	5 30 LP 20 SWS	19 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Konzeption und Entwurf I Methoden und Kampagnen: Recherche, Analyse, Konzeption, Realisation	20 FOTC 2 MTP S 9 LP 6 SWS Bildredaktion II - Kuration Bild im Kontext 4 SWS Fachspezifische Techniken 2 SWS	21 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II Studiengangübergreifende Projektarbeit	22 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III Reflexion
6 30 LP 20 SWS	23 FOTC MP S 9 LP 6 SWS Konzeption und Entwurf II Fotografisches / zeitbasiertes Projekt mit Publikations- oder Ausstellungskonzeption, Projektdokumentation	24 FOTC 2 MTP S 9 LP 6 SWS Profilierung / Branding Profilbildung, Portfolio, Internet 4 SWS Fachspezifische Techniken 2 SWS	25 ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II Freiwahl KD, Film, Sound, ORD	26 W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV Wissenschaftliche Diskursivierung	
	7 30 LP 2 SWS	27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Recherche / Analyse / Konzeption / Projektplanung / Organisation / Produktion 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP	29 SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung	

Anlage 4 Studienverlaufsplan für Kommunikationsdesign:

Studienverlaufsplan BA Kommunikationsdesign | Fachbereich Design | FH Dortmund

1 28 LP 20 SWS	1 KD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagen der Gestaltung Buch- und Editorialdesign Corporate Design + Communication Bildkonzepte Interaction Design	2 KD MP S 9 LP 6 SWS Entwurfs- und Darstellungstechniken I Gruppe A: digital Gruppe B: analog	3 KD MP S 6 LP 4 SWS Typografische Grundlagen	4 KD MP S 4 LP 4 SWS Zeichnerische Darstellung	
	5 KD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagenprojekt Buch- und Editorialdesign Corporate Design + Communication Bildkonzepte Interaction Design	6 KD MP S 9 LP 6 SWS Entwurfs- und Darstellungstechniken II Gruppe A: analog Gruppe B: digital	7 KD MP S 6 LP 4 SWS Schrift, Bild, Typografie, Layout	8 W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I Design 2 SWS Kunst 2 SWS Medien 2 SWS	9 SK MP TN PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz I Präsentation Rhetorik Studienstandgespräche (TN)
3 32 LP 22 SWS	10 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt I (Basic) Buch- und Editorialdesign Corporate Design + Communication Bildkonzepte Interaction Design	11 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte I Schriftgestaltung Textgestaltung Bildgestaltung Produktion	12 ZK MP S 4 LP 4 SWS Zusatzkompetenz I Freiwahl ORD, Film, Sound, Fotografie	13 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft II Kontextualisierung	14 SK MP PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II Wissenschaftliches Schreiben
	15 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt II (Advanced) Buch- und Editorialdesign Corporate Design + Communication Bildkonzepte Interaction Design	16 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte II Schriftgestaltung Textgestaltung Bildgestaltung Produktion	17 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt I Studiengangübergreifende Projektarbeit	18 SK 2 MTP PS 4 LP 4 SWS Schlüsselkompetenz III Ökonomie 2 SWS Recht 2 SWS	
5 30 LP 20 SWS	19 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt III (Complex) Buch- und Editorialdesign Corporate Design + Communication Bildkonzepte Interaction Design	20 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte III Schriftgestaltung Textgestaltung Bildgestaltung Produktion	21 IDP MP PS 6 LP 4 SWS Interdisziplinäres Projekt II Studiengangübergreifende Projektarbeit	22 W MP SV 6 LP 4 SWS Wissenschaft III Reflexion	
	23 KD MP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt IV (Extensive) Buch- und Editorialdesign Corporate Design + Communication Bildkonzepte Interaction Design	24 KD MP S 9 LP 6 SWS Mediale Dialekte IV Schriftgestaltung Textgestaltung Bildgestaltung Produktion	25 ZK MP S 6 LP 4 SWS Zusatzkompetenz II Freiwahl ORD, Film, Sound, Fotografie	26 W MP PS 6 LP 4 SWS Wissenschaft IV Wissenschaftliche Diskursivierung	
7 30 LP 2 SWS	27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Abschlussbetreuung Recherche / Analyse / Konzeption / Projektplanung / Organisation / Produktion 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP	29 SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung		

Anlage 5 Studienverlaufsplan für Objekt- und Raumdesign:

Studienverlaufsplan BA Objekt- und Raumdesign | Fachbereich Design | FH Dortmund

Stand 28.01.2021

1 28 LP 20 SWS	1 ORD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagen der Gestaltung I Gruppe A: Plastisches Gestalten Gruppe B: Entwurfsgrundlagen Raum	2 ORD MP S 9 LP 6 SWS Darstellungstechnik 3D I Gruppe A: Modellbau Gruppe B: CAD	3 ORD MP SV 6 LP #### Stilkunde	4 ORD MP S 4 LP #### Zeichnerische Darstellung	
	2 32 LP 24 SWS	5 ORD MP S 9 LP 6 SWS Grundlagen der Gestaltung II Gruppe A: Entwurfsgrundlagen Raum Gruppe B: Plastisches Gestalten	6 ORD MP S 9 LP 6 SWS Darstellungstechnik 3D II Gruppe A: CAD Gruppe B: Modellbau	7 ORD MP S 6 LP #### DTP	8 W 3 MTP V 4 LP 6 SWS Wissenschaft I Design 2 SWS Kunst 2 SWS Medien 2 SWS
		9 SK MP ITN PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz I Präsentation Rhetorik Studienstandsgespräche (TN)			
	3 32 LP 22 SWS	10 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt I Objektdesign, Raumdesign, Szenografie und Künstlerische Strategien Konzeption und Entwurf #### Projektbegleitung ####	11 ORD MP S 9 LP 6 SWS Lichtgestaltung	12 ZK MP S 4 LP #### Zusatzkompetenz I Typografie /Layout	13 W MP SV 6 LP #### Wissenschaft II Kontextualisierung
		14 SK MP PS 4 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz II Wissenschaftliches Schreiben			
	4 28 LP 20 SWS	15 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt II Objektdesign, Raumdesign, Szenografie und Künstlerische Strategien Konzeption und Entwurf #### Projektbegleitung ####	16 ORD MP S 9 LP 6 SWS Digitale Raum K + E #### Projektbegleitung ####	17 IDP MP PS 6 LP #### Interdisziplinäres Projekt I Studiengangübergreifende Projektarbeit	18 SK 2 MTP PS 4 LP #### Schlüsselkompetenz III Ökonomie 2 SWS Recht 2 SWS
		19 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt III Objektdesign, Raumdesign, Szenografie und Künstlerische Strategien Konzeption und Entwurf #### Projektbegleitung ####	20 ORD 2 MTP S 9 LP 6 SWS Objektrealisation Übung #### Planung /Umsetzung ####	21 IDP MP PS 6 LP #### Interdisziplinäres Projekt II Setdesign Freie Projekte	22 W MP SV 6 LP #### Wissenschaft III Reflexion
5 30 LP 20 SWS	23 ORD MTP S 9 LP 6 SWS Gestaltungsprojekt IV Objektdesign, Raumdesign, Szenografie und Künstlerische Strategien Konzeption und Entwurf #### Projektbegleitung ####	24 ORD MTP S 9 LP 6 SWS Ecodesign Projekt #### Theoretische Begleitung ####	25 ZK MP S 6 LP #### Zusatzkompetenz II Freiwahl Grafik, Film, Sound, Fotografie	26 W MP PS 6 LP #### Wissenschaft IV Wissenschaftliche Diskursivierung	
	27 BA MP 12 LP BA Projektbegleitung Abschlussbetreuung 12 Ringvorlesungen Design aus Semester 1 - 7	28 BA BA 12 LP BA - Arbeit Projekt 6 LP Thesis 4 LP Kolloquium 2 LP	29 SK MP PS 6 LP 2 SWS Schlüsselkompetenz IV Existenzgründung		